Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" im Bereich der Städte Hameln, Hessisch Oldendorf und Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 12.12.1984

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBI., S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBI. S. 281) wird gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 11.12.1984 verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsteil "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" im Bereich der Städte Hameln, Hess.-Oldendorf und Bad Münder mit einer Größe von ca. 2670 ha wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die grobe Lage des Landschaftsschutzgebietes im Raum ergibt sich aus der Übersichtskarte i.M. 1:50 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Der genaue Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte i.M. 1:10 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Auch in dieser Karte ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Ausfertigungen dieser Karte werden beim Landkreis Hameln-Pyrmont sowie bei den Städten Hameln, Hessisch Oldendorf und Bad Münder zur kostenlosen Einsicht für jedermann aufbewahrt.

§ 3 Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Der Landschaftsteil "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" besteht aus den bewaldeten Höhenzügen nördlich und nordöstlich der Ortslagen von Hameln und Fischbeck sowie aus den sich daran anschließenden unbebauten, in verschiedener Intensität landwirtschaftlich genutzten Waldvorrandbereichen, die gekennzeichnet sind durch z.T. kleinkuppige Geländegestalt und Talungen unterschiedlicher Größenausprägungen. Vereinzelt durchziehen naturnahe Bachläufe das Gebiet. Aufgrund dieser abwechslungsreichen Oberflächengestalt mit den unterschiedlichen Nutzungsformen und Landschaftselementen besitzt dieser Landschaftsteil ein vielfältiges Landschaftsbild. Er weist mit seinen zusammenhängenden, von Energie- und Verkehrstrassen wenig durchschnittenen und gering immissionsbelasteten Waldflächen und deren vorgelagerten Bereichen eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Erholungseignung auf.
- (2) Der Landschaftsteil "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" wird daher unter Schutz gestellt mit dem besonderen Schutzzweck der Erhaltung
 - a) des naturnahen Landschaftsbildes
 - b) der unterschiedlichen Nutzungsformen
 - c) der Waldflächen und deren vorgelagerten Bereiche in ihrem Zusammenhang

- d) der naturnahen Gewässer einschließlich gewässerbegleitender Vegetation in den Bachtälern
- e) der hohen Eignung für die Erholung sowie
- f) der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von Bebauung.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" ist verboten:

- 1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderungen von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
- 2. die Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art zu verändern,
- 3. der Neubau von Freileitungen und Straßen sowie die Neuanlage von Fischteichen.
- 4. Wald, vorhandene Hecken und Feldraine sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume (mit Ausnahme der Obstbäume innerhalb von Gärten) und die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu beseitigen oder zu beschädigen, mit Ausnahme üblicher Pflegemaßnahmen,
- Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Tümpel, Quellbereiche, Trocken- und Magerrasen zu beseitigen oder zu beschädigen oder wesentlich umzugestalten,
- an anderen, als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
- 7. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- 8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Nr. 1-5 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 des Nds. Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist o d e r
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde o der
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Nrn. 6, 7 und 8 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde im begründeten Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Auswirkungen des Vorhabens dienen, erteilt werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn das Vorhaben mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist und die Auswirkungen des Vorhabens nicht ausgleichbar sind.

Abl. d. LK-HM-Pyrm. 05/2001 vom 16.03.2001 Seite 9

§ 7 Abweichungen

Abweichend von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

- a) eine bisher rechtmäßige Bodennutzung
- o) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Erwerbsgartenbau
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei
- d) Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 4 zuwiderhandelt, begeht in Verbindung mit § 64 Nr. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit Zustimmung der Bezirksregierung Hannover die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der kreisfreien Stadt Hameln vom 12.2.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 87) für den Teilbereich "Wehl", "Deipensiek", "Ützenburg", "Gröninger Feld", Stadtforst "Morgenstern/Basberg" und das Gelände der Gemarkung Rohrsen mit der Rohrser Genossenschaftsforst außer Kraft. Darüber hinaus tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Herksbachtal" vom 14.10.1936 (Amtsblatt der Regierung Hannover, S. 179) außer Kraft.

Hameln, den 12.12.1984

Landkreis Hameln-Pyrmont -untere Naturschutzbehörde-Dr. Kallmeyer Oberkreisdirektor

(Die Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist auf den Seiten 11 bis 25 dieses Amtsblattes veröffentlicht – gekennzeichnet als Blatt 1 - 15)